

Aktenzeichen  
Sachgebietsleiter 52

Kitzingen, 12.07.2019

Federführung: Sachgebiet 52  
Bearbeiter: Daniel Kanzinger  
Tel.Nr.: 09321 928 5200

Vorlage-Nr.: SG 52/261/2019

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren und Integration	öffentlich / Beschluss	23.07.2019
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	24.07.2019

**Änderung Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Kitzingen; Ergänzung zur Vorlage SG 52/232/2019  
Haushaltsstelle 1.4701.9880**

**Anlagen:**

Anlage 3, Richtlinien zur Förderung der teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Kitzingen - Stand 11.07.2019

**I. Vortrag:**

Es wird auf die Vorlage SG 52/232/2019 Bezug genommen.

Zusätzlich zu der dort genannten Änderung (Anlage 2 vom 18.06.2019), ist folgende Anpassung der Richtlinien erforderlich:

Aktuell ist die Zweckbindung bei der Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen wie folgt geregelt:

- 7.1 *Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden.*

Diese Vorgabe in den Richtlinien stützt sich auf § 69 Abs. 4 AVSG (Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze). Zum 01.01.2019 wurde die Zweckbindung von 30 Jahre auf 10 Jahre herabgesetzt.

Grund der Gesetzesänderung war, dass trotz möglicher kommunaler finanzieller Unterstützungen potenzielle Vorhabenträger aufgrund der bestehenden 30-jährigen Zweckbindung Abstand davon nehmen, entsprechende Angebote zu schaffen. Teilstationäre Einrichtungen werden zunehmend in Mietobjekten etabliert, deren Verträge keine 30-jährigen Laufzeiten aufwiesen. Um dem Grundsatz ambulant beziehungsweise häuslich vor stationär dennoch gerecht werden zu können, wurde die in § 69 Abs. 4 AVSG normierte 30-jährige Zweckbindungsfrist auf zehn Jahre gesenkt.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Die „Richtlinien zur Förderung von teilstationären Einrichtungen im Landkreis Kitzingen“ werden entsprechend Anlage 3 abgeändert. Diese Richtlinien vom 11.07.2019 treten zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzen insoweit die bestehenden Richtlinien vom 12.11.2012.

Tamara Bischof  
Landrätin